

EINGANG
11. Mai 2009



LANDRATSAMT SCHWEINFURT

Umweltamt

Landratsamt Schweinfurt · Postfach 14 50 · 97404 Schweinfurt

Deutscher Hängegleiterverband e.V.
Postfach 88
83701 Gmund am Tegernsee

Auskunft erteilt

Herr Hanselmann

Bitte bei Antwort angeben!
Unser Zeichen

42.2 - 173

eMail

horst.hanselmann@lrasw.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Telefon (0 97 21) 55-	Zimmer - Nr.	Telefax (0 97 21) 55-	Datum
04.05.2009	573	266	78573	08.05.2009 (h)

Vollzug des Bayer. Naturschutzgesetzes;
Antrag auf Zulassung von Außenstarts und -landungen für Hängegleiter und Gleitsegel
gemäß § 25 Abs. 1 LuftVG westlich von Donnersdorf im Lkr. SW;
Antragsteller: IG Gleitschirmfreunde Unterfranken

Sehr geehrte Damen und Herren,

die IG Gleitschirmfreunde Unterfranken plant die Nutzung des Kleinrheinfelder Weges (Ost + West) sowie des Weges Fl.Nr. 744 (Süd + Nord) westlich der Ortslage von Donnersdorf jeweils als Strecke für Windenstarts von Gleitschirmfliegern.

Die Strecken gehen aus den uns vorgelegten Lageplänen hervor. Zugeordnet zu den Startstrecken wurde eine Wiesenfläche (Fl.Nr. 644 der Gemarkung Donnersdorf) und ein Wegekreuz zur Landung eingeplant.

Wie von Herrn Morgenroth am 20.04.2009 bei uns vorgetragen wurde, sind vorwiegend Streckenflüge geplant, so dass Landungen im Bereich des Startgebietes primär nicht zu erwarten sind.

Im Hinblick auf potentielle Beeinträchtigungen seltener Vogelarten liegt eine Bewertung des LBV vor, die von einem eher geringen Störpotential ausgeht, sofern ein Umfang von 30 Flugtagen / Jahr nicht erheblich überschritten wird.

Nach Rücksprache mit dem Landesamt für Umweltschutz, Staatliche Vogelschutzwarte, liegen noch keine gesicherten Erkenntnisse über Beeinträchtigungen von Vögeln, bzw. besonders geschützter Arten vor.

Das flächenhafte Naturdenkmal „Höckersee“, das unmittelbar südwestlich des Startplatzes 4 liegt, ist aufgrund seiner Naturausstattung potentieller Brutplatz für die Rohrweihe. Erfolgreiche Bruten liegen aber bereits einige Jahre zurück. Aufgrund der aktuellen Ausbreitung der Wiesenweihe ist auch ein künftiges Brutvorkommen dieser besonders geschützten Art nicht auszuschließen.

Hausanschrift
Landratsamt Schweinfurt
Schrammstraße 1
97421 Schweinfurt

Telefon-Vermittlung (0 97 21) 55-0
Telefax-Nr. (0 97 21) 55-337
Internet: www.landkreis-schweinfurt.de

Besuchszeiten
Mo-Fr 08.00 – 12.00 Uhr
Di 14.00 – 16.00 Uhr
Do 14.00 – 17.00 Uhr

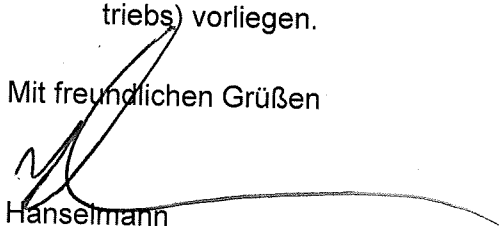
Sparkasse Schweinfurt
Nr. 570 050 005 (BLZ 793 501 01)
Postbank Nürnberg
Nr. 62 92-858 (BLZ 760 100 85)

Aktuelle Vogeldaten sind weder in der Artenschutzkartierung enthalten noch von Feldornithologen bekannt.

Aus der Sicht der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Schweinfurt wird die geplante Nutzung akzeptiert, sofern die folgenden Auflagen verbindlich beachtet werden:

1. Im Interesse der Reduzierung der tierökologischen Störpotentiale sollte jeweils nach dem Start schnellstmöglich eine Mindestflughöhe von 400 m über Gelände angestrebt und bis zum Landevorgang nicht unterschritten werden.
2. Ein Überfliegen des Naturschutzgebietes „Vogelschutzgebietes Garstadt“ mit Erweiterungsgebiet sowie ein Landen in diesem Gebiet im Maintal südlich des Kernkraftwerkes Grafenrheinfeld sind nicht gestattet. Gleiches gilt für das Life –Natur – Projekt „Mainaue zwischen Haßfurt und Eltmann“ im Landkreis Haßberge und Im Naturschutzgebiet „Alter und Neuer See“ bei Mönchstockheim im Landkreis Schweinfurt. Die Lage und Ausdehnung dieser drei überregional bedeutsamen Vogelschutzgebiete sind im Internet unter <http://gisportal-umwelt2.bayern.de> einsehbar.
3. Es sind maximal 25 Flugtage pro Jahr zulässig.
4. Es sind Starts von maximal 6 Piloten pro Flugtag zulässig.
5. Sofern das Vorkommen besonders geschützter Vogelarten, z.B. Wiesenweihe, Rohrweihe, Rotmilan in der Nähe der Startstrecken festgestellt wird, ist aufgrund des nicht auszuschließenden Störpotentials die Nutzung der betreffenden Strecke für Windenstarts während der Brut- und Aufzuchszeit nicht zulässig. Die Nutzungsuntersagung wird die untere Naturschutzbehörde dem Antragsteller mit Angabe der konkreten Zeiteinschränkung mitteilen, sobald ein solcher Fall eintritt.
6. Weitere Auflagen bleiben vorbehalten, sofern neue Erkenntnisse über die Beeinträchtigung von Vogelarten(z.B. derzeit nicht bekannte Zugstrecken im Bereich des Flugbetriebs) vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen



Hanselmann